

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 3. September 1962 (UR 804/62
des Notars Erwin H. [REDACTED] in L. [REDACTED]) abgeschlossenen Grundstücks-
kaufvertrags

Beteiligte:

1. Otto B. [REDACTED], Gaststättenbesitzer, L. [REDACTED] ([REDACTED]),
V. [REDACTED],
2. Frau Erna B. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], daselbst,
Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in L. [REDACTED] ([REDACTED])
3. Frau Katharine S. [REDACTED], O. [REDACTED],
4. H. [REDACTED] Siedlungsgesellschaft mbH, F. [REDACTED],
- zu 3 und 4 im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Dezember 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der
Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Raither und Lindemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Zivil-
senats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt
(Main) vom 20. August 1964 wird auf Kosten der An-
tragsteller als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren
wird auf 5 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die inzwischen verstorbene und von der Beteiligten zu 3 Katharine S. beerbte Frau Emilio Z. hat am 3. September 1962 zu notariellem Protokoll an die Eheleute B. ein in der Gemarkung O. gelegenes landwirtschaftliches Grundstück in der Größe von 5 092 qm zum Preis von 5 000 DM verkauft. Die N. Siedlungsgesellschaft hat gemäß § 12 GrdstVG, § 6 RSG das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausgeübt. Gegen den Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 5. November 1962 haben die Käufer gerichtliche Entscheidung beantragt. Sie haben vorgetragen, die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG lägen nicht vor, und um Genehmigung des Grundstückkaufs gebeten. Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 13. September 1963 die Einwendungen der Käufer gegen das Vorkaufsrecht für unbegründet erklärt. Die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts haben die Erwerber mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Das Beschwerdegericht hat das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Gegen diesen Beschluß haben die Käufer Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerde-

- 3 -

begründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

Nach § 24 Abs. 1 LwVG muß die Entscheidung, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll, in der Beschwerdebegründung bezeichnet sein. Daher genügt es nicht, wenn die Rechtsbeschwerdeführer lediglich "Verletzung der Gesetze wie auch Verletzung der allgemeinen Denkgesetze" rügen. Diese angeblichen Verletzungen können erst geprüft werden, wenn die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht (vgl. Senatsbeschluß vom 5. Juli 1955 - V BLw 13/55). Zu der einzigen in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung, dem Beschluß des Senats vom 15. Oktober 1963 (V BLw 14/63, BGHZ 40, 169; das Aktenzeichen ist von den Rechtsbeschwerdeführern unrichtig mit IV BLw 14/63 angegeben) bemerkt die Rechtsbeschwerde nur, der angezogene Beschluß sei auf den gegenständlichen Fall anzuwenden. Damit hat sie aber die Voraussetzungen der Zulässigkeit nicht dargelegt. Sie hätte die von der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen und weiter darlegen müssen, inwiefern beide Beschlüsse diese Rechtsfrage verschieden beantworten. Im übrigen ist das Beschwerdegericht nicht abgewichen. In der Entscheidung BGHZ 40, 169 standen die Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruchs nach § 13 Abs. 1 und 2 HöfeO zur Erörterung. Ein solcher Anspruch entfällt nach dem Gesetz u.a. dann, wenn die Veräußerung von Grundstücken zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Der Senat hat in jenem Beschluß zum Ausdruck gebracht, die Veräußerung könne notwendig sein, wenn der Veräußerungserlös zur Tilgung drückender Schulden verwendet und eine Kreditaufnahme für die dringend nötige Erneuerung der schadhaften Hofgebäude offengehalten worden soll. Im vorliegenden Fall ist ein anderer Sachverhalt unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen. Die Frage, ob dem Beschwerdegericht dabei ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, darf erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht. Von der unterschiedlichen Beurteilung der gleichen Rechtsfrage kann hiernach keine Rede sein.

Das Rechtsmittel mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Groll